

| | |
|--|---|
| Standesamt Mitte von Berlin | 2 |
| Anschrift | 2 |
| Kontakt | 2 |
| Barrierefreie Zugänge | 2 |
| Öffnungszeiten | 2 |
| Nahverkehr | 2 |
| Sonstige Hinweise zum Standort | 2 |
| Zahlungsmöglichkeiten | 2 |
| Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung eines Kindes beantragen | 3 |
| Voraussetzungen | 3 |
| Erforderliche Unterlagen | 3 |
| Gebühren | 4 |
| Rechtsgrundlagen | 4 |
| Hinweise zur Zuständigkeit | 4 |

Standesamt Mitte von Berlin

Bezirksamt Mitte

Anschrift

Parochialstr. 3
10179 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: <https://www.berlin.de/115/>

Fax: (030) 9018-24353

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdiens-te/standesamt/>

E-Mail: standesamt@ba-mitte.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Barrierefreier Zugang über Hofeinfahrt Jüdenstraße ist derzeit durch eine Baustelle stark eingeschränkt. Es müssen Bordsteinkanten überwunden werden, um zum Fahrstuhl zu kommen.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Nahverkehr

S-Bahn

S Jannowitzbrücke: S5, S7, S75, S9 S Alexanderplatz: S5, S7, S75, S9

U-Bahn

U Klosterstrasse: U2 U Jannowitzbrücke: U8 U Alexanderplatz: U8, U5

Bus

Berliner Rathaus: M48, 248 S+U Alexanderplatz: TXL, 100, 200

Sonstige Hinweise zum Standort

Verbindungen von Alexanderplatz und Jannowitzbrücke sind mit ca. 7 min. Fußweg verbunden.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung eines Kindes beantragen

Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil eine andere Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geheiratet hat, kann das Kind unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Ehenamen einbenannt werden.

Voraussetzungen sind, dass ein gemeinsamer Ehepartner bestimmt wurde und das Kind im selben Haushalt wie die Ehegatten lebt. Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.

Eine Einbenennung ist unwiderruflich! Auch dann, wenn der sorgeberechtigte Elternteil nach Auflösung der Ehe einen früheren Namen wieder annehmen sollte!

Voraussetzungen

- **Eheschließung eines sorgeberechtigten Elternteils**
Ein sorgeberechtigter Elternteil hat eine Person geheiratet, die nicht Elternteil des Kindes ist.
- **Es wurde ein Ehepartner bestimmt**
Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn die Ehegatten einen Ehenamen bestimmt haben.
- **Die Ehegatten und das Kind leben im gemeinsamen Haushalt**
Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das Kind im gleichen Haushalt leben.
- **Ggf. Zustimmungserklärung**
Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.
Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweise oder Reisepässe**
Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt.
In jedem Fall Ausweise des sorgeberechtigten Elternteils sowie dessen Ehepartner/in.
- **Geburtsurkunde Kind**
Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Eheurkunde**
Es ist ein Nachweis erforderlich, dass der sorgeberechtigte Elternteil die Ehe mit einer anderen Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geschlossen hat und dabei ein Ehepartner bestimmt wurde.
Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Haushaltsbescheinigung / Meldebescheinigung**
Diese ist erforderlich, um nachzuweisen, dass der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das Kind im selben Haushalt leben.
- **Ggf. aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes**

Sollte der sorgeberechtigte Elternteil das alleinige Sorgerecht haben, muss dies entsprechend nachgewiesen werden.

- **Ggf. Einwilligungserklärung**

Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.

Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.

- **Dolmetscher**

Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namensklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1618**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1618.html)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**
(http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Einbenennung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.